

Studien- und Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang "Hebamme weiterqualifizierend" an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 10. März 2021 in der konsolidierten – nicht amtlichen - Fassung der 2. Änderungssatzung vom 8. August.2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBI. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Anrechnung der Hebammenausbildung auf das Studium
- § 6 Modularisierung
- § 7 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 8 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 9 Praktisches Studiensemester
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 13 Zeugnis und akademischer Grad
- § 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang "Hebamme weiterqualifizierend" hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als "Hebamme B.Sc." zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung fachlicher Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des "Studium Generale" einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen.
- (3) Das erfolgreich abgeschlossene Studium soll entsprechend § 9 Abs. 3 HebG dazu befähigen,
 - hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten,
 - sich Forschungsgebiete der Hebammenwissenschaft auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien

- in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch mit praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- 4. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.
- (4) Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung verwendete Bezeichnung "Hebamme" gilt gemäß § 3 Abs. 2 HebG für alle Berufsangehörigen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2,5, 6 und 10 BayHIG jeweils i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Hochschule des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (3) ¹Eine weitere Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Hebamme" gemäß § 2 Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (HebG) bzw. § 3 Hebammengesetz (HebG). ²Der erfolgreiche Abschluss der Hebammenausbildung im Inland entspricht hierbei dem Erwerb des allgemeinen Hochschulzugangs für

Absolventen und Absolventinnen einer beruflichen Fort- oder Weiterbildungsprüfung im Sinne des § 29 Abs.1 Nr. 3 QualV. ³Ausländische Ausbildungsabschlüsse werden entsprechend der Regelungen der §§ 43-53 HebG in Verbindung mit der QualV berücksichtigt.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben, wobei die für den Zugang zum Studium erforderliche abgeschlossene Ausbildung zur Hebamme an einer Fachschule und der Nachweis einer Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Hebamme" im Umfang von 100 ECTS-Punkten auf das Studium angerechnet werden. ³Näheres hinsichtlich der Anrechnung der Ausbildung auf das Studium regelt § 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁴In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester mit praktischen Anteilen sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als 7. Studienplansemester geführt wird.
- (3) In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen.

 ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 10.

§ 5

Anrechnung der Hebammenausbildung

¹Die altrechtliche Ausbildung für Hebammen nach dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz – Gesetz vom 04.06.1985 BGBl. I S. 902; aufgehoben durch Artikel 5 G. v. 22.11.2019 BGBl. I S. 1759) schließt mit der staatlichen Prüfung ab und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre. ²Sie befähigt gemäß § 5 HebG dazu, Frauen während der Schwangerschaft, der Geburt und dem Wochenbett Rat zu erteilen und die notwendige Fürsorge zu gewähren, normale Geburten zu leiten, Komplikationen

des Geburtsverlaufs frühzeitig zu erkennen, Neugeborene zu versorgen, den Wochenbettverlauf zu überwachen und eine Dokumentation über den Geburtsverlauf anzufertigen. ³Die für das Erreichen des Ausbildungszieles zu vermittelnden praktischen und theoretischen Unterrichtsinhalte werden in der Anlage 1 zu § 1 Abs.1 HebAPrV aufgelistet. ⁴Die hierdurch von Hebammen bereits vor dem Studium erworbenen Kompetenzen werden in Höhe von 100 ECTS auf die im Rahmen des Studiums zu erwerbenden 210 ECTS-Punkte angerechnet. ⁵Diese außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen, gleichwertigen Kompetenzen, werden mit dem Antrag auf Immatrikulation auf die in der Anlage angegebenen Module (AM) angerechnet, wenn die erforderlichen Unterlagen vorliegen.

§ 6 Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 - Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule

angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 7

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Interdisziplinäre Studien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienund Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
 - die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie Modulverantwortliche bzw. Modulverantwortlichen;
 - 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten:
 - 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 - 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 - die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 - die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in dieser Anlage abschließend festgelegt wurde;
 - 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie den Voraussetzun-

gen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang, -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;

- 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
- 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
- 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen;
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.
 ²Ebensowenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet das Los. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 8

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des vierten Studienplansemesters sind die Module 110 Biopsychosoziale Grundlagen und 120 Wissenschaftliches Arbeiten 1 erstmalig anzutreten. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig "nicht bestanden" gewertet. ³Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an

die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit der Ausübung originärer Hebammenarbeit im klinischen oder außerklinischen Bereich mit Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und/oder Familien im Ausmaß von 600 Stunden, die zusammenhängend als praktisches Studiensemester, kontinuierlich parallel zum Studium oder in Blöcken während des Studiums abzuleisten sind.
- (3) Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 - 1. die praktische Zeit durch einen geeigneten, im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch beschriebenen Nachweis bestätigt werden kann und
 - 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist die Anrechnung einer praktischen Zeit gemäß § 20 Abs. 4 APO und Art. 125 Abs. 4 BayHIG, nicht aber der Erlass der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrung nachgewiesen werden kann. ³Die Anrechnung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 10

Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können.

- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im sechsten Studienplansemester ausgegeben. ²Die Bachelorarbeit muss spätestens 5 Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ³Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit kann frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss der Module 110 (Biopsychosoziale Grundlagen), 120 (Wissenschaftliches Arbeiten 1) und 130 (Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen) sowie des Moduls 240 (Wissenschaftliches Arbeiten 2) erfolgen.
- (4) ¹Die Prüferinnen bzw. Prüfer der Bachelorarbeit müssen hauptamtliche Dozentinnen bzw. Dozenten der Hochschule sein. ² Ihre Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 11

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt wird. ²Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/ des Stellvertreters. ⁴Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 12

Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

(1) ¹Gemäß § 17 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, die Durchführung und Auswertung eines oder mehrerer Praktikumsversuche, das

Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form eingebracht werden. ³Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. ⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. Auch ohne den Einsatz des Bonus ist die Note 1,0 mit maximaler Punktzahl erzielbar. ⁵Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. ⁶Beim Nichtbestehen der Modul(teil)prüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Der Bonus gilt nur innerhalb des jeweiligen Semesters, in dem er erworben wurde. 81m Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin zum Erwerb der Bonusleistung nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. 9Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.

- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Kommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zu Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleitungen und der Bachelorarbeit. ²Bei der Berechnung werden die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet.

§ 13

Zeugnis und akademischer Grad

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

²Dieses weist die Prädikate sowie Endnoten aller bestehenserhebli-

chen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangserläuterung in englischer Sprache ausgestellt.

(2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

"Bachelor of Science", Kurzform: "B.Sc."

- verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Gemeinsam mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung zur Praxisanleiterin gem. § 57 Abs.3 AVPfleWoqG ausgestellt, welche die Gleichwertigkeit des Studiums "Hebamme weiterqualifizierend" mit der Weiterbildung gem. §83 AVPfleWoqG bestätigt.

§ 14 In-Kraft-Treten*)

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2020 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 10. März 2021. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Erste Änderungssatzung:

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2022 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung:

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 oder später aufnehmen.

<u>Anlage:</u>

Modul-	Modulname	Art des	Form	ECTS	SWS	Prüfungsart⊞	Noten-	Zulassungsvo-
Nr.		Modulsi	der LV ⁱⁱ	_			gewicht	raussetzung
101	Einführung in den Beruf	AM		5	4			
101.1	Berufskunde			2	1			
101.2	Hebammengeschichte			2	2			
101.3	Rechtsgrundlagen für Hebammen			1	1			
102	Biomedizinische Grundlagen	AM		5	6			
102.1	Gesundheitslehre			1	1			
102.2	Erste Hilfe			1	1			
102.3	Biologie, Anatomie und Physiologie	-		3	4			
103	Schwangerschaft 1	AM		5	6			
103.1	Grundlagen der Pflege			2	2			
103.2	Regelrechte Schwangerschaft			2	3			
103.3	Embryologie			1	1			
104	Geburtshilfe 1	AM		5	6			
104.1	Grundlagen der Kommunikation			2	2			
104.2	Regelrechte Geburt			3	4			
100	Berufspraktikum 1	AM		10				
201	Bezugsdisziplinäres Wissen	AM		5	6			
201.1	Grundlagen der Psychologie			2	2			
201.2	Grundlagen der Soziologie und Pä-			2				
	dagogik			2	2			
201.3	Hygiene und Mikrobiologie	1		1	2			
202	Wochenbett und Stillzeit	AM		5	6			
202.1	Pädiatrie für Hebammen			2	2			

202.2	Wochenbett			1,5	2			
202.3	Stillen und Ernährung			1,5	2			
203	Schwangerschaft 2	AM		5	6			
203.1	Schwangerenvorsorge und Elternbil- dung			3	3			
203.2	Regelwidrige Schwangerschaft			2	3			
204	Geburtshilfe 2	AM		5	6			
204.1	Spezielle Pharmakologie			1	1			
204.2	Regelwidrige Geburt			2	3			
204.3	Repetitorium Hebammenkunde (inkl. mündlichem und schriftlichem Teil der staatlichen Prüfung)			2	2			
200	Berufspraktikum 2	AM		10	1			
300	Berufspraktikum 3	AM		10				
400	Berufspraktikum 4	АМ		10	2			
500	Berufspraktikum 5	АМ		10				
600	Berufspraktikum 6 (inkl. praktischem Teil der staatlichen Prüfung)	АМ		10	4			
	Summe der ange	rechnete	n ECTS	100				
110	Biopsychosoziale Grundlagen	PFM		6	5	Klausur (90-180 Min)	6/69	
110.1	Physiologische Grundlagen		SU	3	3	oder		
110.2	Psychosoziale Entwicklungsprozesse		SU	1	1	portP		
110.3	Psychoneuroendokrinologie für Heb- ammen		SU	2	1	(Klausur,mdIPr)		
120	Wissenschaftliches Arbeiten 1	PFM		5	3	AusarbSem (5-12 Seiten)	5/69	
120.1	Einführung in Techniken des wissen- schaftlichen Arbeitens		SU/Ü	3	2	oder		

120.2	Schreibwerkstatt		S	2	1	portP (Ausarb Sem,2 Aus- arb.LN.Aufg)	
130	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	PFM		7	5		
130.1	Einführung in die Gesundheitswis- senschaften			3	2	Klausur (60-90 Min) oder Vortr.sb (15-30 Min)	3/69
130.2	Professionsentwicklung		SU	2	1	Klausur (60 Min) Oder Koll. (15-20 Min) Oder Ausarb.Ber (2-6 Seiten)	2/69
130.3	English for Midwives			2	2	Klausur (60-120 Min) Oder Vortr.sb (15-30 Min)	2/69
140	Studium Generale	WPFM	iv	2	2		nein
210	Adaptationsprozesse 1	PFM		5	4	Klausur (60-120 Min)	5/69
210.1	Physiologie der Schwangerschaft, Geburt und frühen Neonatalphase		SU	5	4	Oder MdIPr (15-30 Min)	
220	Frauengesundheit	PFMŸ		5	3	portP(P)	nein
220.1	Frauenspezifische Gesundheit und Gesundheitsförderung		S	5	3	(Koll,Vortr) Oder portP(P)(Vortr.s,Koll, Ausarb.Proj.	
230	Professionelle Interaktionssysteme	PFM ^v		5	3,5	portP(prakP.sb,Vortr.sb, Ausarb.Proj)	5/69

230.1	Beratung und Entscheidungsfindung		SU/Ü	3	1,5		
230.2	Körperarbeit	1	SU/Ü	2	2		
240	Wissenschaftliches Arbeiten 2	PFM		5	4	Klausur (60-120 Min)	5/69
240.1	Einführung in die qualitative Forschung	-	SU	2	1,5	Oder portP(Klausur,Aus-	
240.2	Einführung in die quantitative Forschung		SU	2	1,5	arb.Stud)	
240.3	Critical Appraisal	1	SU/Ü	1	1		
310	Adaptationsprozesse 2	PFM		5	4	Klausur (60-120 Min)	5/69
310.1	Pathophysiologie und Interventionen in Schwangerschaft, Geburtshilfe und Wochenbett		SU	3	2	Oder MdIPr (15-30 Min)	
310.2	Still- und Laktationsberatung Vertie- fung		SU/Ü	2	2		
320	Einführung in die Pädagogik und Erwachsenenbildung	PFM [∨]		3	2	Vortr.sb (15-45 Min) Oder	3/69
320.1	Theoretische Einführung Pädagogik und Didaktik		SU	2	1,5	Klausur (60-120 Min)	
320.2	Theoretische Einführung in die Erwachsenenbildung und Praxisanleitung		SU	1	0,5		
330	Psychosoziale Aspekte der Reproduktionsphase	PFM		3	3	portP(Aus- arb.Sem,Vortr.sb)	3/69
330.1	Entwicklungspsychologie im Kindes- und Erwachsenenalter		SU	2	2	Oder portP(Ausarb Sem,mdIPr)	

330.2	Soziologische Aspekte in der Heb-		SU	1	1	Oder		
	ammenarbeit			'	l I	portP(Vortr.sb,mdIPr)		
340	Wissenschaftliches Arbeiten 3	PFM		5	3	Klausur (60-90 Min)		
340.1	Angewandte qualitative Forschung	-	S	2	1	Oder	4/69	-
340.2		-	SU			Ausarb.Sem (7-15 Seiten)		
	Angewandte quantitative Forschung			2	1	Oder		
						mdIPr (15-30 Min)		
340.3	Bachelorseminar		S	1	1	Ausarb.(4-8 Seiten)	1/69	
350	Studium Generale	WPFM	iv	4	4		nein	
410	Komplexe Zusammenhänge in der	PFMŸ		4	4	portP (Klausur, Ausarb)	4/69	
	Hebammenarbeit			4	4	Oder		
410.1	Situationsanalysen in autonomen		Ü			portP (Klausur,Vortr.PZ)		
	Handlungsfeldern und Simulations-			2	2			
	training							
410.2	Recht und Haftung im Hebammenwe-		SU	1	1			
	sen			'	'			
410.3	Qualitätsmanagement in den Hand-		SU	1	1			
	lungsfeldern von Hebammen			'	'			
420	Theorie-Praxis-Transfer	PFM		4	3	portP(praktP.sb,Ausarb)	4/69	
420.1	Praxisanleitung		S	3	2			
420.2	Didaktische Konzepte der Hebam-	1	SU	1	1			
	menarbeit			'	'			
430	Bachelorarbeit	PFM		12	3	Ausarbeitung (Abschluss-	12/69	Module 110,
430.1	Bachelorkolloquium		S	1	2	arbeit)		120, 130,
430.2	Peer-Group-Schreibwerkstatt		S	1	1	1		240
510	Praxisphase	PFMŸ		30	3	Ausarb.Ber.(10-20 Seiten)	nein	

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebamme weiterqualifizierend

510.1	Praktische Hebammenarbeit	PR	24	3		
510.2	Supervisorische Begleitung und Re- flexion	PR	3	1,5		
510.3	Intervision in der Kleingruppe	PR	3	1,5		
	14 AM, 16 PFM, 3 WPFM		210	54/ 59,5 ^{vi}		

¹ Art des Moduls: Pflichtmodul (PFM), Wahlpflichtmodul (WPFM), Anrechnungsmodul (AM); Anrechnungsmodule werden NICHT angeboten.

Form der Lehrveranstaltung: Seminaristischer Unterricht (SU), Übung (Ü), Praktikum (PR), Seminar (S),

Früfungsart: Ausarbeitung (A), (kombinierter) Leistungsnachweis (LN), Lehrprobe (LP), mündliche Prüfung (MP), praktische Prüfung (PP), Projekt (P), Referat (Ref), schriftliche Prüfung (schr. Pr./SP), Studienarbeit (StA)

[№] Die Module sind aus dem Modulkatalog "Studium Generale" der Hochschule Landshut zu wählen. Sie können in beliebigen Semestern belegt werden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden sich im semesteraktuellen Modulhandbuch "Studium Generale" der Hochschule Landshut.

^v Anwesenheitspflicht: in diesen Modulen besteht eine Anwesenheitspflicht von mindestens 75%, um zur Prüfung zugelassen zu werden bzw. bei LN (mE/oE) das Modul erfolgreich abschließen zu können.

vi Die fiktiven 54 SWS aus den Anrechnungsmodulen 100, 101, 102, 103, 104, 200, 201, 202, 203, 204, 300, 400, 500, 600 werden an der Hochschule nicht angeboten.

Abkürzungsverzeichnis:

AN	Anwesenheitspflicht***	portP.P	Portfolioprüfung (mit Prädikat bewertet – mit/ohne Erfolg)
Abs.	Absatz	PRA	Praktikum
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	prakP.PZ	Praktische Prüfung (im Prüfungszeit- raum)
Art.	Artikel	prakP.sb	Praktische Prüfung (semesterbegleitend)
Ausarb	Ausarbeitung (ohne Aufsicht, semesterbegleitend)	prakP.sb.P	Praktische Prüfung (semesterbegleitend)
Ausarb.P	Ausarbeitung (ohne Aufsicht, semesterbegleitend, mit Prädi- kat bewertet – mit/ohne Erfolg)	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
BA	Bachelorarbeit	Ref	Referat
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovati- onsgesetz	S	Seminar
Е	Exkursion	SU	seminaristischer Unterricht
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	SWS	Semesterwochenstunde
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	Т	Testat (mit Aufsicht, semesterbegleitend)
Klausur	Klausur (mit Aufsicht, im Prü- fungszeitraum)	THE	Take-Home-Exam (ohne Aufsicht, im Prüfungszeitraum)
Koll	Kolloquium (semesterbegleitend)	Ü	Übung
LN	Leistungsnachweis	Vortr.PZ	Vortrag (im Prüfungszeitraum)
mdlPr.	Mündliche Prüfung, im Prü- fungszeitraum	Vortr.sb	Vortrag (semesterbegleitend)

.P	Mit Prädikat bewertet (mit/ohne Erfolg)	Vortrag.sb.P	Vortrag (semesterbegleitend, mit Prädi- kat bewertet – mit/ohne Erfolg)
PFM	Pflichtmodul	WPFM	Wahlpflichtmodul
portP	Portfolioprüfung	ZU	Zugangsvoraussetzung